

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Leo P e u k e r t - Berlin,

Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,

Clara B o h n - S o h u e h ,

Mitglied des Reichstags - Berlin,

Pastor B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Südfilm-
A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Der Film ohne Namen ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führer-in deren Dramaturg S p i r o .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
15. Januar 1930 - Nr. 24760 - wird dahin abgeändert:

Das von der Filmprüfstelle ausgesprochene Ver-
bot

1) der Darstellung der blutenden Hand in Akt
VI nach Titel 2 und 3,

2) der Würgezene in Akt VI nach Titel 4 ,

3) der zweimaligen Darstellung eines Beiles in
Akt VI nach Titel 7,

4) der Prügelzene in Akt VI nach Titel 9
wird aufgehoben.

II.

- II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s e h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen folgende Teilverbote :

1. des Nackttanzes in Akt IV nach Titel 7 und 8.

Die Oberprüfstelle hat das Verbot bestätigt, weil die Vorführung der Felle des Bildstreifens, einschliesslich der Schattenbilder, die zeigen, dass Conchita vor den Fremden nackt tanzt, geeignet ist, entsittlichend zu wirken;

2. die Darstellung der blutenden Hand Mateos in Akt VI nach Titel 2 und 3 und des Beiles nach Titel 7.

Da das Blut an Mateos Hand erkennbar durch eine Verletzung beim Rütteln an der versperrten Gittertür entstanden ist, kann von dieser Darstellung eine verrohende Wirkung nicht ausgehen. Dasselbe gilt von der Darstellung eines Beiles, weil dieses ohne Hinweis auf die Art seiner Verwendung der subjektiv verrohenden Wirkung ermangelt. Dass diese Bildfolge ohne Zusammenhang mit dem Spielvorgang steht, ist ohne Einfluss auf die Entscheidung ;

3. die Würgeszene in Akt VI nach Titel 4, der Kampf zwischen Mateo und dem vermeintlichen Geliebten der Conchita, ist aus der Entfernung aufgenommen und nicht so weit ausgesponnen, dass von ihm eine verrohende

Wirkung

Wirkung auf den Beschauer zu erwarten ist

4. die Prügelscene in Akt VI nach Titel 9 .

Der Prüfstelle ist zuzugeben, dass es sich hier um die brutale Misshandlung einer Frau durch einen Mann handelt. Die Rohheit seines Vorgehens findet jedoch ^{den} nach fünf Akte hindurch gezeigt wird, wie Conchita den Mann, der sie liebt , aufs äusserste reizt und mit ihm spielt seine Begründung und wird vom Zuschauer geradezu als Erlösung empfunden, weil Conchitas Grausamkeit endlich die verdiente Sühne erfährt. Bei dieser Sachlage kann von einer auch subjektiv verrohenden Wirkung nicht die Rede sein.

II. Damit rechtfertigt sich in den Fällen zu 2 bis 4 die Aufhebung der Vorentscheidung nach dem Antrag der Beschwerde. Im Fall 1 war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :

F. ...
Regierungsoberinspektor.



Reger